

# Zürich Anlagestiftung Private Equity II

Eine Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung  
Valorennummer 25465536

Die Anlagegruppe Private Equity II investiert in eine vorgelegte Investitionsgesellschaft, die ihrerseits weltweit diversifiziert in Private-Equity-Zielfonds investiert. Diese Anlagegruppe gehört zu der Kategorie «Private Equity» gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e BVV 2. Im Vergleich mit traditionellen Anlagegruppen weist die Anlagegruppe Private Equity II ein erhöhtes Liquiditätsrisiko auf.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den Statuten, dem Reglement und den Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung. Bei Widersprüchen gehen das Gesetz, die darauf basierende Rechtspraxis, Statuten, Reglement und Anlagerichtlinien sowie Änderungen derselben dem Prospekt vor.

Emittent und Verwalter der Anlagegruppe ist die Zürich Anlagestiftung, Zürich (im Folgenden Anlagestiftung genannt). Statuten, Reglement, Anlagerichtlinien und Prospekte sowie die jeweils aktuellen Jahres- bzw. Quartalsberichte können bei der Anlagestiftung kostenlos bezogen werden. Als Anleger sind nur in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugelassen.

## Inhaltsverzeichnis

1 Die Vermögensklasse Private Equity	2
2 Anleger und Organisation	3
3 Anlageuniversum, -ziel und -instrumente	4
4 Anlagebeschränkungen	4
5 Allokationskriterien/Due Diligence	5
6 Ansprüche	5
7 Ausschüttungen	6
8 Bewertung	7
9 Anlegerinformation	7
10 Managementgebühren, weitere Kosten und Aufwendungen	8
11 Risikohinweise	9
12 Valorennummer	11
13 Änderungen	11
14 Inkrafttreten	11
15 Definitionen	11
Bestätigung der Kenntnisnahme	13

# 1 Die Vermögensklasse Private Equity

Die Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung investiert weltweit in Private-Equity-Beteiligungen. Nebst einer höheren Rendite im Vergleich zu börsenkotierten Eigenkapitalanlagen strebt die Anlagegruppe eine angemessene Diversifikation über Sektoren, Industrien, Investitionsjahre, Finanzierungsstadien sowie Investitionsvehikel an.

## Private-Equity-Fokus

Das Anlageuniversum konzentriert sich ausschliesslich auf Private-Equity-Anlagen. Private Equity stellt eine Anlageklasse dar, die vorwiegend in nicht börsenkotierte Unternehmen investiert und bei der die Anleger die Entwicklung des Unternehmens mitgestalten und einen massgeblichen Einfluss auf das Management der Unternehmen ausüben, um so den Unternehmenswert langfristig zu steigern. Die Anlagen werden über Eigenkapital, Hybrid- und Fremdkapitalinstrumente getätigt und normalerweise in einem Fonds gebündelt.

## Ausschliesslich für steuerbefreite Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

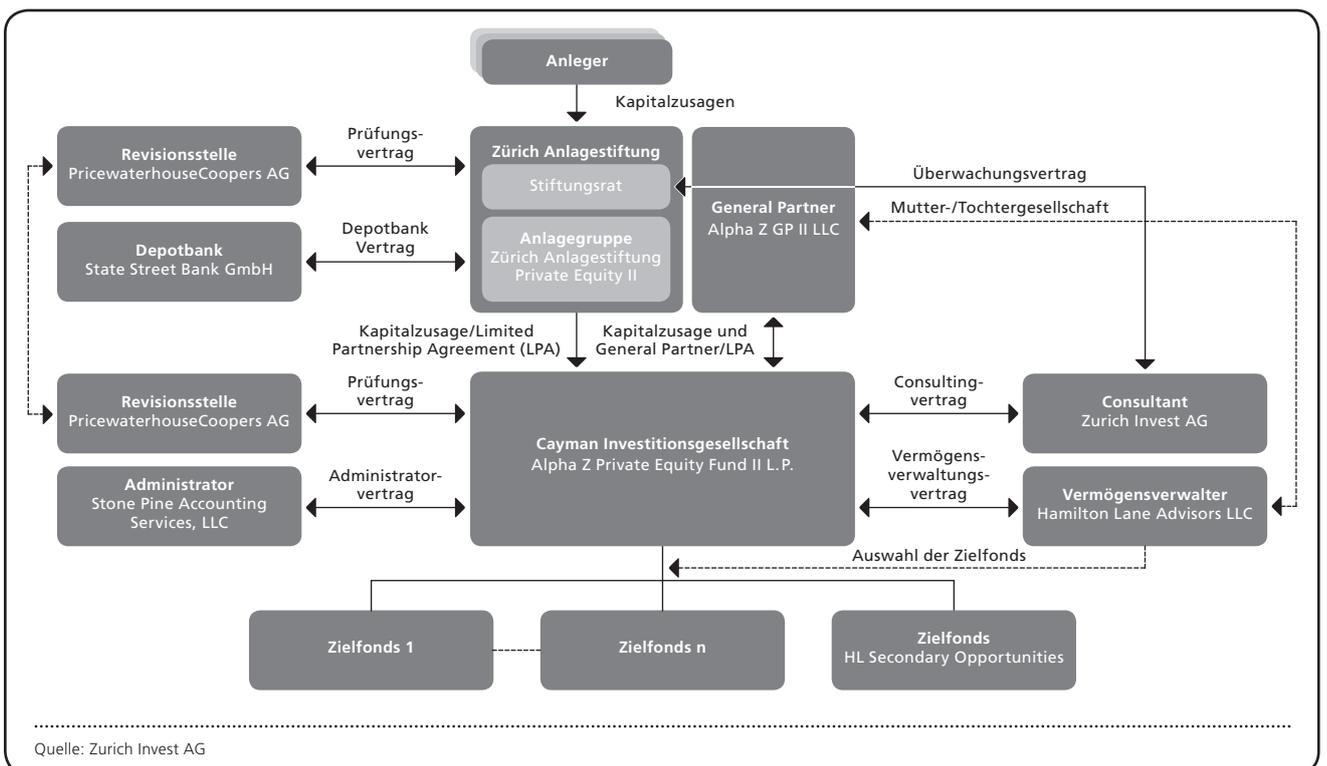
Als Anleger sind lediglich in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugelassen. Private-Equity-Investitionen sind in der Verordnung zum BVG in Art. 53 BVV 2 zugelassen. Der Stiftungsrat der Einrichtung der beruflichen Vorsorge muss über ausreichende Kenntnisse im Bereich Private Equity verfügen und dabei insbesondere mit den Risiko-Rendite-Eigenschaften sowie den langfristigen Verpflichtungen vertraut sein, die mit einer Investition in diese Anlageklasse verbunden sind. Weiter müssen die Auswirkungen einer Private-Equity-Investition in Bezug auf

das Gesamtportfolio analysiert werden (z. B. mit einer ALM-Studie) und das Anlagereglement muss den Einsatz von Private-Equity-Investitionen explizit vorsehen.

## Geschlossene Struktur

Da die Anlagekategorie Private-Equity-Investitionen umfasst, für die kein öffentlich zugänglicher Markt besteht, sind die unterliegenden Anlagen nicht ohne Weiteres handelbar. Deshalb wird die Anlagegruppe nach der Zeichnungsperiode geschlossen (dies ist für Private Equity und für Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen üblich und überdies nach Art. 21 Abs. 2 ASV ausdrücklich zulässig). Die Modalitäten sind in den Abschnitten 6 und 7 unten beschrieben. Die Zusageperiode an die Zielfonds erstreckt sich mindestens über die ersten drei Jahre, die effektiven Investitionen über die ersten 1 bis 7 Jahre und die Mehrheit der Kapitalrückflüsse erfolgt über eine Zeitspanne von 4 bis 10 Jahren. Die Gesamtlaufzeit der Anlagegruppe ist auf 12 Jahre geplant, aber auf keinen Fall länger als 15 Jahre (d. h., es besteht eine Verlängerungsoption von dreimal ein Jahr, wobei eine Verlängerung der Zustimmung des Stiftungsrats der Anlagestiftung bedarf).

Abbildung 1



## 2 Anleger und Organisation

### Struktur der Anlagegruppe und involvierte Parteien

Die Organisationsstruktur ist in Abbildung 1 dargestellt.

#### Anleger

Es werden lediglich in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge als Anleger zugelassen.

#### Verwalter der Anlagegruppe Private Equity II

Die Zürich Anlagestiftung nimmt die Verwaltung der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung wahr. Deren Stiftungsrat legt die Investitionsstrategie und die Anlageleitlinien fest. Die Zürich Anlagestiftung hat das Recht, im Rahmen von Statuten und Reglementen, Rechte und Pflichten per schriftlichen Vertrag an eine geeignete Drittpartei zu delegieren. Die Umsetzung der Vermögensanlage erfolgt über eine Investitionsgesellschaft.

Die Zürich Anlagestiftung kontrolliert fortwährend die Einhaltung sämtlicher Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen. Diese Kontrollaufgabe wird von der Zurich Invest AG wahrgenommen. Dazu fordert die Zurich Invest AG vom Vermögensverwalter periodisch einen Bericht sowie eine Bestätigung ein, dass alle Richtlinien und Beschränkungen auf Stufe der Cayman Investitionsgesellschaft eingehalten sind. Zusätzlich erhält die Zurich Invest AG die Quartals-/ Halbjahresberichte der Zielfonds, um so eine unabhängige Kontrolle durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten werden sowohl Stiftungsrat als auch Revisionsstelle umgehend informiert, damit die notwendigen Massnahmen getroffen werden können.

#### Die Cayman Investitionsgesellschaft (Alpha Z Private Equity Fund II L.P.)

Die Anlagegruppe tätigt Anlagen über die Investitionsgesellschaft, welche eine Cayman Islands Limited Partnership ist. Dieses Setup wurde durch den Steuerberater (PricewaterhouseCoopers AG) empfohlen. Die Cayman Investitionsgesellschaft (Investitionsgesellschaft) wurde ausschliesslich für die Anlagegruppe errichtet, damit die besonderen Bedürfnisse von in der Schweiz domizilierten steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge berücksichtigt werden können. Sie wird durch eine mit dem Vermögensverwalter konzernrechtlich verbundene Gesellschaft (General Partner) verwaltet. Die Anlagegruppe als Hauptanleger in diese Investitionsgesellschaft wird den Status als dominierender Limited Partner einnehmen. Der Vermögensverwalter und der Consultant sind mittels schriftlichen Vermögensverwaltungs- und Consultingverträgen beauftragt, die Investitionsgesellschaft im Rahmen der Anlageberatung zu beraten respektive zu überwachen.

#### General Partner (Alpha Z GP II LLC)

Alpha Z GP II LLC ist eine Tochtergesellschaft des Vermögensverwalters. Alpha Z GP II LLC ist eine Delaware Limited Liability Firm (USA, Bundesstaat Delaware) und als ausländische Firma auf den Cayman Islands registriert. Als General Partner übernimmt sie die operationelle Verwaltung der Investitionsgesellschaft.

#### Der Vermögensverwalter (Hamilton Lane Advisors LLC)

Hamilton Lane wurde bei der Lancierung des ersten Programms unter 28 Vermögensverwaltern ausgewählt, basierend auf dem unabhängigen Selektionsprozess der Zurich Invest AG. Hamilton Lane ist der Vermögensverwalter, der für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen des Alpha Z Private Equity Fund II L.P. verantwortlich zeichnet. Insbesondere ist der Vermögensverwalter für die Due Diligence und die Überwachung der Private-Equity-Investitionen sowie für die Portfoliozusammensetzung dieses Fonds verantwortlich. Der Vermögensverwalter erstattet vierteljährlich Bericht an den Geschäftsführer der Zürich Anlagestiftung und gibt detaillierte Auskünfte über die Entwicklung der einzelnen unterliegenden Investitionen.

Hamilton Lane, mit Hauptsitz in Philadelphia (USA), wurde 1991 gegründet und ist heute einer der global führenden Private-Equity-Manager. Der Vermögensverwalter beschäftigt mehr als 225 Mitarbeiter und verwaltet im Bereich Private Equity Vermögen von über 23 Milliarden US-Dollar (Stand 30. Juni 2014). Hamilton Lane investiert in allen Weltregionen und verfügt über eine globale Plattform mit mehr als zehn Niederlassungen in Nordamerika, Europa sowie Asien. Das Unternehmen ist mehrheitlich im Besitz der Mitarbeiter und damit unabhängig. Der Vermögensverwalter ist vollumfänglich auf die Verwaltung von Private-Equity-Anlagen fokussiert und untersteht der Aufsicht der amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC, US-Börsenaufsicht).

#### Der Consultant (Zurich Invest AG)

Zurich Invest AG (ZIAG) ist der Consultant der Investitionsgesellschaft. ZIAG überwacht den Vermögensverwalter, prüft die Einhaltung der Investitionsstrategie sowie der Anlageleitlinien und leitet bei Bedarf korrigierende Massnahmen ein. ZIAG wird bei allen Investitionen vorgängig informiert, kann die einzelnen Investitionen mit dem Vermögensverwalter besprechen und besitzt ein Vetorecht für jede Investition in einen Zielfonds. Weiter hat der Consultant Zugriff auf die Quartalsberichte der unterliegenden Zielfonds, soweit dies die Vertraulichkeitsklauseln erlauben. Zudem informiert ZIAG regelmässig den Stiftungsrat der Zürich Anlagestiftung über die Entwicklung der Anlagegruppe. ZIAG ist bei der FINMA als Verwalter kollektiver Kapitalanlagen registriert.

### Revisionsstelle (PricewaterhouseCoopers AG)

Die Revisionsstelle ist mit der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Buchführung, Geschäftsführung und Vermögensanlage betraut. Sowohl die Anlagengestiftung als auch die Investitionsgesellschaft werden durch eine externe Revisionsstelle jährlich geprüft. Die Revisionsstelle der Cayman Investitionsgesellschaft wird vom Consultant vorgeschlagen und vom General Partner genehmigt. Nach Möglichkeit wird dies dieselbe sein wie die der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung (zurzeit PricewaterhouseCoopers AG).

### Depotbank und Administrator (State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich)

Die Depotbank und der Administrator sind verantwortlich für die Administration, Abwicklung und Aufbewahrung der getätigten Anlagen sowie für die damit verbundene Nettoinventarwertberechnung und Buchführung.

## 3 Anlageuniversum, -ziel und -instrumente

### Anlageuniversum

Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Private-Equity-Investitionen in verschiedenen Anlagestrategien, -stilen und -sektoren. Dabei handelt es sich primär um die folgenden Stilarten: Buyout, Venture Capital und Special Situations/Distressed.

### Anlageziel

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger Risikodiversifikation. Einerseits werden höhere Renditen als mit börsenkotierten Aktienanlagen angestrebt, andererseits verhilft die Anlagegruppe Private Equity II das Anlageuniversum der Anleger mit nicht börsenkotierten Beteiligungspapieren zu erweitern. Das hohe Ziel-Anlagevolumen (mindestens 100 Millionen US-Dollar) soll dabei eine bestmögliche Diversifikation über die verschiedenen Sektoren, Industrien, Regionen, Instrumente, Finanzierungsstadien als auch Investitionsjahre (Vintages) ermöglichen. Bei einer durchschnittlichen Anzahl von 10 bis 15 Investitionen pro Private-Equity-Zielfonds ergibt sich eine Diversifikation von ca. 100 bis 300 unterliegenden Unternehmen. Weiter wird nur in Private-Equity-Zielfonds investiert, welche die Mindestkriterien bezüglich Anlegerinformationen erfüllen. Die Anlagebeschränkungen sollen eine breite Diversifikation garantieren und so typische Einzelrisiken minimieren.

### Anlageinstrumente und -rechtsformen

Die Anlagegruppe wird indirekt (das heisst via einer Cayman Limited Partnership, wie unter Ziffer 2 dargelegt) und selektiv in mehrere Private-Equity-Kollektivanlagen (Private-Equity-Zielfonds) investieren. Neben primären Zielfonds tätigt die Investitionsgesellschaft auch Anlagen in Sekundärfonds und Co-Investmentfonds. Um eine faire Allokation für Co-Investments und Sekundärinvestitionen zu garantieren, werden diese ausschliesslich durch einen vom Vermögensverwalter verwalteten Fonds getätigt. Die Zielfonds können dabei

verschiedene Rechtsformen annehmen (namentlich Limited Partnerships, Cayman Islands Exempted Limited Partnerships, Delaware Limited Partnerships, Scottish Limited Partnerships, English Limited Partnerships oder auch Jersey Limited Partnerships).

## 4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Buyout	30–70%
Venture Capital	0–15%
Distressed, Special Situations	0–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	50–80%
Europa	20–50%
Übrige Welt	0–30%

- Die Kapitalzusagen durch die erwähnte Investitionsgesellschaft zugunsten Dritter sollen über drei Jahre getätigt werden, wobei diese Periode um ein Jahr verlängert werden kann, sofern der Markt dies erfordert und die Anlagengestiftung zustimmt. Es sollen maximal 50% der Kapitalzusagen innerhalb eines Jahres getätigt werden.
- Die maximale Investition in einen über die erwähnte Investitionsgesellschaft gehaltenen Private-Equity-Fonds (Zielfonds) beträgt 10% der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe (20% als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Private-Equity-Manager beträgt 15% (30% als Ausnahme für Fonds des Vermögensverwalters – siehe unten).
- Der Gesamtanteil von Sekundärinvestitionen darf 30% nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Co-Investments ist auf 10% beschränkt.
- Fonds des Vermögensverwalters der erwähnten Investitionsgesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften sind als Anlage im Rahmen der erwähnten Investitionsgesellschaft nur zulässig, soweit deren Anlagen ausschliesslich aus Sekundärinvestitionen und Co-Investments bestehen. Diese können die 10%-Limite für einzelne Fonds überschreiten, im Fall der Fonds für Sekundärinvestitionen und Co-Investments bis zu einer maximalen Limite von 20% der gesamten Kapitalzusagen. Ausserhalb dieser werden keine weiteren Fonds des Vermögensverwalters der Investitionsgesellschaft (Hamilton Lane Advisors, LLC) oder dessen Tochtergesellschaften verwendet.

- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren, mit Ausnahme der oben erwähnten vom Vermögensverwalter verwalteten Fonds.
- Die Anlagegruppe investiert in minimal 10 und maximal 30 Private-Equity-Zielfonds über die erwähnte Investitionsgesellschaft.
- Die Summe aller Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der erwähnten Investitionsgesellschaft sowie sämtlichen Zielfonds.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Minimum-Rating A-2 (S&P) bzw. P-2 (Moody's) vom Emittent sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt. Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins- oder Aktienmarktrisiken eingesetzt werden.

Der Stiftungsrat kann die Anlageziele und Anlagebeschränkungen anpassen. Gemäss Art. 37 Abs. 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

## 5 Allokationskriterien/Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Private-Equity-Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst folgende Aspekte bei Zielfonds:

- Prüfung der historischen Renditen
- Prüfung der Strukturierung der Transaktion
- Analyse der Gebührenstruktur
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der operationellen Mitgestaltung
- Überprüfung der Qualität vom Management auf Fonds sowie auf Unternehmensebene bei Co-Investments

- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen als auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen

Für Co-Investments beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte auf Unternehmensebene:

- Beurteilung des Geschäftsmodells
- Analyse der Umsatzentwicklung
- Evaluation der Rentabilität und Margenentwicklung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den Erträgen
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes, in dem sich das Unternehmen bewegt
- Beurteilung des Management-Teams des Unternehmens sowie des Management-Teams auf Stufe des Fonds-Managers
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Private-Equity-Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

## 6 Ansprüche

### Referenzwährung

Die Referenzwährung der Ansprüche ist der US-Dollar (USD).

### Kapitalzusage

Die Anleger können Kapitalzusagen (Commitments) im Wert eines bestimmten Betrages in US-Dollar tätigen. Die Kapitalzusage hat mittels des von der Stiftung vorgesehenen Formulars zu erfolgen. Der Stiftungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Kapitalzusagen annehmen oder zurückweisen. Die Anleger erhalten bei Kapitalabruf Ansprüche im Gegenwert der erfolgten Zahlung.

Die Anlagegruppe weist eine geschlossene Struktur auf. Anleger haben nicht das Recht, Ansprüche an die Anlagestiftung zurückzugeben. Sie können nur mit Zustimmung des Stiftungsrates und ausschliesslich auf einen zulässigen Anleger durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Allfällige verbliebene Kapitalzusagen müssen dabei mit übertragen werden. Die ordentliche Rückgabe der Ansprüche erfolgt spätestens nach der geplanten Laufzeit von 12 bis maximal 15 Jahren.

## Struktur

Die Anlagegruppe hat eine geschlossene (closed-ended) Struktur mit zwei geplanten Schlussterminen für Kapitalzusagen (Closings). Das erste Closing ist vorgesehen am 1. Januar 2015 und das zweite am 1. Januar 2016. Es liegt im Ermessen des Stiftungsrats der Anlagestiftung, die Closing-Zeitpunkte zu verschieben oder weitere festzulegen; sie dürfen jedoch nicht später als 18 Monate nach dem ersten Closing stattfinden.

Anleger, die nach dem erstmaligen Schlusstermin für Kapitalzusagen zur Anlagegruppe zugelassen werden, haben einen Betrag in Höhe der anteilmässigen Quote an der von den bestehenden Anlegern des ersten Closings bis zum entsprechenden Zeitpunkt getätigten Nettoinvestition (d. h. die gesamten effektiv geleisteten Kapitaleinlagen in die Anlagegruppe abzüglich der ausgeschütteten Beträge) einzubringen. Dieser Betrag wird dann anteilmässig an die Anleger des ersten Closings zurückbezahlt, wodurch sich die offenen Kapitalzusagen dieser Anleger wieder erhöhen. Dieser Vorgang stellt sicher, dass alle Anleger ihre anteilmässigen Ansprüche erhalten.

Um die Gleichbehandlung aller Anleger zu garantieren, müssen die Anleger, welche nach dem ersten Schlusstermin für Kapitalzusagen ihre Commitments abgeben, eine Verzinsung auf den bereits geleisteten Betrag der bisherigen Anleger erbringen, gemäss ihrem pro-rata-Anteil an der Anlagegruppe. Für Anleger, die nach dem ersten Schlusstermin für Kapitalzusagen ihre Commitments abgeben, entspricht der Zinssatz der JP Morgan Prime Rate für Unternehmen zum Zeitpunkt des ersten Schlussterns für Kapitalzusagen plus 2% für die Periode zwischen dem ersten Closing und dem neuen Closing. Die von den Anlegern eingebrachten Zinszahlungen werden separat verrechnet und anteilmässig den Investoren des ersten Schlussterns für Kapitalzusagen gutgeschrieben.

## Laufzeit

Die Anlagegruppe Private Equity II wird maximal 18 Monate für Anleger zur Zeichnung geöffnet sein und danach geschlossen (closed-end-Struktur), wobei während der Gesamtlaufzeit der Anlagegruppe keine fixen Rückzahlungstermine vorgesehen sind. Anleger, die vor Ablauf der Gesamtlaufzeit aussteigen möchten, können von der Anlagestiftung unterstützt werden, Anleger als Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Der Investitionshorizont erstreckt sich über mehrere Jahre. Während der ersten drei Jahre werden die Zahlungsverprechen an die Private-Equity-Zielfonds geleistet (mit der Möglichkeit einer Erstreckung um ein Jahr), welche dann in den darauf folgenden Jahren das Kapital abrufen und investieren. Daraus ergibt sich eine zeitliche Diversifikation von mindestens drei Anlagejahren (vintage years) in Bezug auf die Private-Equity-Zielfonds wie Abbildung 2 zeigt.

Die unterliegenden Zielfonds haben eine typische Laufzeit von zehn Jahren, wodurch sich die Gesamtlaufzeit der Anlagegruppe auf 12 Jahre nach dem ersten Closing erstreckt (die Laufzeit kann mit Zustimmung der Anlagestiftung zusätzlich dreimal um ein Jahr verlängert werden, um

Verkäufe in einem ungünstigen Marktumfeld zu vermeiden, was zu einer tieferen Rendite führen würde). Auf keinen Fall wird sich die Laufzeit der Anlagegruppe auf mehr als 15 Jahre nach dem ersten Closing erstrecken.

## Kapitalabruf durch die Anlagestiftung

Das von den Anlegern zugesagte Kapital wird in Raten je nach Investitionsverlauf während der Investitionsperiode abgerufen. Diese Investitionsperiode beläuft sich im Normalfall auf maximal acht Jahre. Kapitalabrufe werden nach Massgabe des Mittelbedarfs für die Investitionstätigkeit der Anlagegruppe und zur Deckung der laufenden Ausgaben getätigt und von allen Anlegern anteilmässig bezüglich des ihnen zugesagten Kapitals getragen.

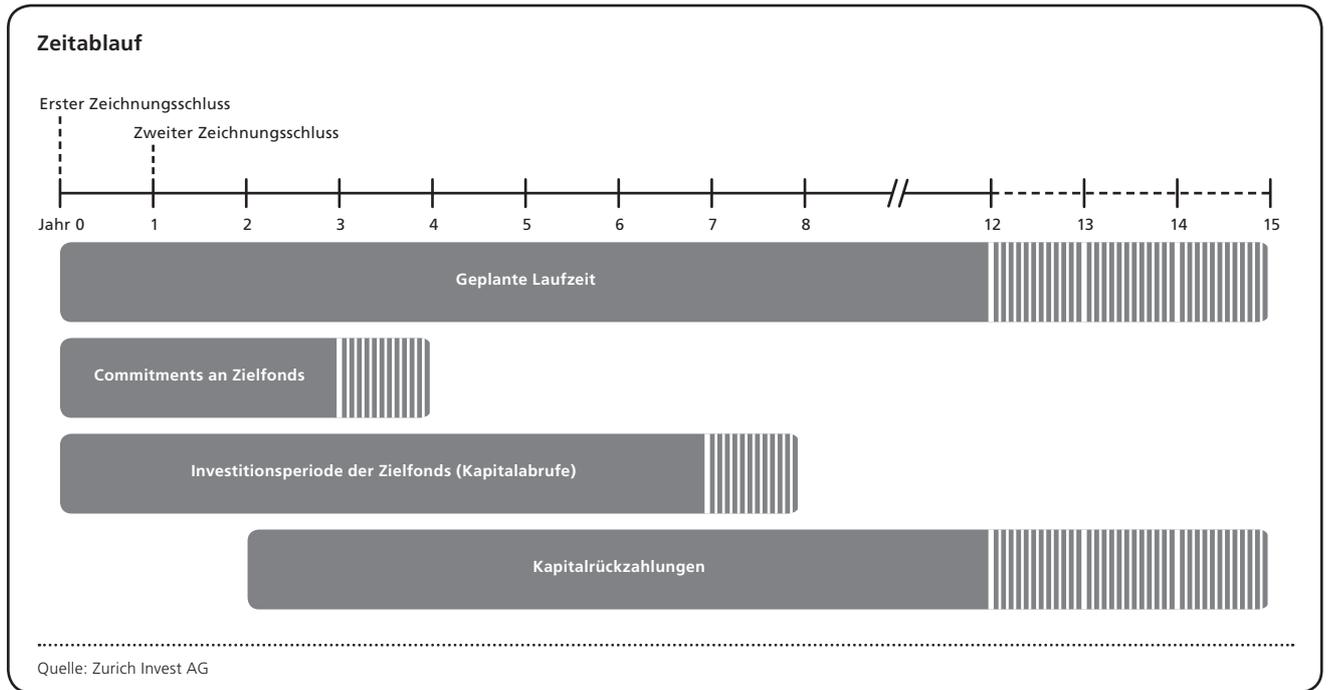
Der Abruf der zugesagten Gelder durch die Anlagestiftung findet in US-Dollar statt. Der Anleger behält das zugesagte Kapital bis zum Abruf bei sich und die Anlagestiftung ruft das Kapital gemäss dem Kapitalbedarf in Tranchen ab. Die Anlagestiftung wird nach Möglichkeit vierteljährliche Kapitalabrufe einrichten. Der Anleger stellt eine valutagerechte Überweisung des Kapitals in der von der Anlagestiftung vorgegebenen Frist sicher. Die Anleger verpflichten sich, das abgerufene Kapital innerhalb von fünf Tagen zu überweisen. Bei einer nicht fristgerechten Überweisung wird der säumige Anleger gemahnt, den Betrag innerhalb von drei Tagen zu überweisen. Nach dieser dreitägigen Frist wird eine Strafzahlung von 5% des abgerufenen Kapitals fällig, die zusammen mit dem abgerufenen Kapital innerhalb von zehn Tagen zu überweisen ist. Sollte der Zahlungsverzug nicht innerhalb dieser Frist behoben sein (inkl. der Strafzahlung), kann der säumige Anleger ohne Anspruch auf Entschädigung aus der Anlagegruppe ausgeschlossen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagegruppe ihren Verpflichtungen nachkommen kann, was im Interesse aller Anleger ist. Diese Konditionen gelten auch für Anleger, die ihre Anteile an Dritte veräussern möchten. Wie erwähnt können Anleger, die aus Liquiditätsgründen den Verpflichtungen nicht nachkommen können, von der Anlagestiftung unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Im Weiteren wird auf die Bestimmungen im Formular für Kapitalzusagen verwiesen.

Die Investition für die Anleger beschränkt sich auf den Betrag der Kapitalzusage und beinhaltet keinerlei Nachschusspflichten.

## 7 Ausschüttungen

Ausschüttungen sowie Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich in US-Dollar auf ein vom Anleger definiertes Konto. Die Rückflüsse werden in Form von Ertrags- und Kapitalausschüttungen dem Nettoinventarwert (Net Asset Value oder NAV) der Anlagegruppe belastet. Dabei werden die Ausschüttungen gebündelt und dem Anleger ausbezahlt, sobald die Gesamtsumme der Rückflüsse einen Mindestbetrag, der vom Stiftungsrat festgelegt wird, übersteigt. Dies führt bei einem positiven Anlageverlauf dazu, dass die Ausschüttungen über die Laufzeit der Anlagegruppe verteilt sein werden und der Anleger einen grossen Teil der abgerufenen

Abbildung 2



Gelder bereits vor Ablauf der Anlagegruppe wieder zur Verfügung hat.

Die Anlagegruppe hat die Möglichkeit, bei Bedarf eine Reserve für Eventualverpflichtungen aus den Rückflüssen zu bilden. Diese Reserve würde zum Beispiel zur Deckung von zu viel ausgeschütteten Erträgen der Zielfonds oder für die Sicherstellung weiterer Verpflichtungen (z. B. Performance Fee) verwendet. Dies dient dem Schutz der Anleger, da so das Risiko minimiert wird, dass nach der Investitionsperiode, in der die Gelder abgerufen werden, weitere Kapitalabrufe nötig werden für Eventualverpflichtungen der primären Zielfonds.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Auflösung der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung Wertpapiere im Vermögen der Anlagegruppe befinden, welche bei der Auflösung der Anlagegruppe an die Anleger ausgeschüttet werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Aktien von Unternehmen handeln, die von den Private-Equity-Managern an die Börse gebracht wurden und einer Sperrfrist unterliegen. Der Vermögensverwalter sowie der Consultant sind jedoch bemüht, dies zu vermeiden. Aufgrund von potenziellen nachträglichen Steuerforderungen oder anderen Forderungen, die nach der Laufzeit auftreten können, wird das Recht vorbehalten, bereits an die Investoren ausbezahlte Ausschüttungen zur Deckung dieser Forderungen zurückzufordern.

## 8 Bewertung

Der NAV der Anlagegruppe sowie die Anzahl ausstehender Ansprüche der Anleger werden monatlich nach bestem Wissen und Gewissen von der Depotbank berechnet, jedoch nicht von der Revisionsstelle geprüft. Der NAV wird in US-Dollar ausgewiesen. Der NAV wird auf der Grundlage von international anerkannten Rechnungslegungsstandards

ermittelt (US GAAP auf Stufe der Cayman Investitionsgesellschaft und Swiss GAAP FER auf Stufe der Anlagegruppe).

Basis der Wertermittlung sind die jeweils zuletzt durch die Private-Equity-Manager der Zielfonds erstellten Quartalsberichte. Die Annahmen der General Partner werden laufend überprüft und die Berechnungen falls nötig in Ausnahmefällen angepasst. Für die Bewertung werden die allgemein anerkannten Bewertungsmethoden angewendet (u. a. DCF-Methode, EBITDA multiple). Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, werden zu den zum Bewertungszeitpunkt geltenden Wechselkursen umgerechnet.

Das Rechnungsjahr der Anlagegruppe umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten und endet jeweils am 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird jeweils von der Revisionsstelle geprüft.

## 9 Anlegerinformation

Die Zürich Anlagestiftung wird im Rahmen der vierteljährlichen Berichterstattung über die Entwicklung der Anlagegruppe Private Equity II informieren. Den Anlegern werden Analysen der Renditen sowie der Sektoren, Regionen und Investitionen zur Verfügung gestellt. Die Berichterstattung beinhaltet unter anderem folgende ungeprüfte Angaben:

- Die Anleger erhalten eine monatliche NAV-Entwicklung, wie unter Ziffer 6 beschrieben.
- Der Quartalsbericht stellt Informationen zu den Anlagen zur Verfügung und beinhaltet die Bewertungen und Cashflow-Entwicklungen auf Ebene der Anlagegruppe. Nach Möglichkeit werden auch detaillierte Informationen auf der Ebene der unterliegenden Beteiligungen zur Verfügung gestellt. Die wichtigsten Rendite-Kennzahlen werden in US-Dollar angegeben. Zusätzlich werden

detaillierte Quartalsberichte zur Verfügung gestellt, anhand derer jeder Anleger nach eigenem Bedarf sein Währungsrisiko ausserhalb der Anlagegruppe absichern kann.

- Der Jahresbericht beinhaltet Bilanz und Erfolgsrechnung der Anlagegruppe und die Kommentare der Revisionsstelle. Die involvierten Parteien sind verantwortlich, dass der Bericht fristgerecht zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus wird für die Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung im Rahmen des Jahresberichtes der Zürich Anlagestiftung eine geprüfte Jahresrechnung veröffentlicht. Der geprüfte Jahresbericht wird auf Basis der zuletzt geprüften Berichte der unterliegenden Beteiligungen mit Berücksichtigung der Cashflows erstellt, was zu einem zeitlichen Verzug der Bewertungen führt.

## 10 Managementgebühren, weitere Kosten und Aufwendungen

Die nachstehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen führen zu einer Verminderung der Rendite.

### a) Managementgebühren

Die gesamten Gebühren für die Vermögensverwaltung der Anlagegruppe belaufen sich auf 0,2125% pro Quartal (0,85% pro Jahr). Die Gebühr wird vierteljährlich, basierend auf dem Nettoinventarwert der Anlagegruppe am letzten Tag des Quartals, berechnet und basiert somit nicht auf den gesamten Zahlungsverprechen. Die Managementgebühren verstehen sich ohne allfällige MwSt. und decken die Kosten aller Dienstleistungsanbieter des Anlageprozesses ab, inklusive Vermögensverwaltung und Anlageberatung. Anlegern mit grösseren Kapitalzusagen werden gemäss Gebührenstruktur Gebührenrabatte gewährt. Die Managementgebühren werden direkt dem NAV der Anlagegruppe belastet.

### b) Performancegebühr

Zur Sicherstellung einer gemeinsamen Interessenausrichtung von Anleger und Vermögensverwalter beinhaltet das Gebührenmodell eine renditeabhängige Gebühr (Performance Fee). Der Vermögensverwalter ist berechtigt, 5% der realisierten Rendite einzubehalten, die eine Mindestrendite (Internal-Rate-of-Return-Berechnung) von 7,5% pro Jahr, nach Abzug der Kosten und Managementgebühren, übersteigt. Das Performance-Fee-Modell beinhaltet eine «Catch-up»-Klausel, die dem Vermögensverwalter ab einer Rendite von 7,5% pro Jahr, nach Abzug der Kosten und Managementgebühren, erlaubt, mit den Anlegern gleichzuziehen. Das Gebührenmodell funktioniert nach dem «Europäischen Wasserfall»-Prinzip. Dies bedeutet, dass keine Performancegebühr bezahlt wird, bevor die Anlagegruppe und die Anleger nicht Netto-Ausschüttungen im Gegenwert der Kapitaleinlagen sowie einer Mindestrendite von 7,5% auf dem investierten Kapital erzielt haben. Die Performancegebühr berechnet sich nicht auf Basis einzelner Investitionen (kein «deal-by-deal Carry»). Die Performancegebühren werden direkt dem NAV belastet.

### c) Weitere Kosten und Aufwendungen

Neben den Managementgebühren werden Zusatzaufwendungen für externe Revision, Depotgebühr, externe Steuerberatung und Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Verwaltung der Investitionsgesellschaft entstehen, verrechnet. Es werden keine zusätzlichen Aufwendungen für die Due Diligence oder Überwachung der Anlagen erhoben. Die zusätzlichen Gebühren werden direkt dem NAV belastet.

### d) Transaktionseinnahmen

Entgelte, die der Vermögensverwalter im Zusammenhang mit dem Kauf, der Überwachung oder der Veräusserung von Investitionen erhält, werden den Managementgebühren angerechnet und kommen den Anlegern zugute.

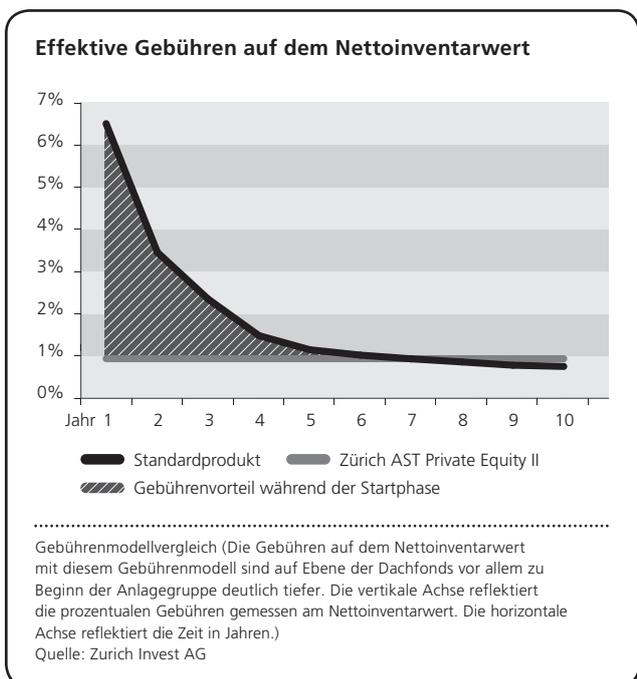
### Gebühren der unterliegenden Private-Equity-Fonds

Die Gebühren der unterliegenden Private-Equity-Zielfonds entsprechen den üblichen Private-Equity-Marktkonditionen. Die Managementgebühr beläuft sich auf 1,5% bis 2,5%. Hinzukommen üblicherweise 20% Performancegebühr, die nach Erreichen einer Mindestrendite (üblicherweise 8 bis 10%) und zum Ende der Laufzeit ausbezahlt wird. Die Managementgebühren von den vom Vermögensverwalter verwalteten Sekundär- und Co-Investmentfonds werden maximal 1% auf dem zugesagten Kapital betragen, was unter den marktüblichen Zielfondsgebühren liegt. Dazu wird eine renditeabhängige Gebühr von maximal 12,5% über einer Minimalrendite von 8% erhoben. Damit tragen diese Fonds nicht nur zur Minimierung der J-Kurve bei, sondern reduzieren auch die gesamten Gebühren. Die tatsächlichen Kosten der Zielfonds werden im Jahresbericht der Zürich Anlagestiftung ausgewiesen.

### Vorteile des Gebührenmodells der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung gegenüber den marktüblichen Gebührenmodellen

Während die meisten Private Equity Fund of Funds die Managementgebühren auf Basis der gesamten Kapitalzusagen (Commitments) der Anleger berechnen, was zu stark unterschiedlichen Gebühren auf dem effektiv investierten Kapital führt, basieren die Managementgebühren der Anla-

Abbildung 3



gegründete Private Equity II der Zürich Anlagengestiftung auf dem Nettoinventarwert. Die wichtigsten Vorteile sind im Folgenden dargelegt:

Das Gebührenmodell der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagengestiftung berechnet die Gebühren wie bereits erwähnt auf dem NAV. Dies vermeidet überproportionale Gebühren auf Ebene der Dachfonds während der Anfangsphase der Anlagegruppe im Vergleich zu den marktüblichen Managementgebühren auf der gesamten Kapitalzusage.

- Beispiel: Bei einer Kapitalzusage von 100 Millionen US-Dollar, einer Managementgebühr von 1% und einem Investitionsgrad von 10% im ersten Jahr fallen im Gebührenmodell auf Kapitalzusagen 1 Million US-Dollar Managementgebühren an, was 10% des investierten Kapitals entspricht. Beim Gebührenmodell auf dem Nettoinventarwert werden lediglich 100'000 US-Dollar Managementgebühren verrechnet, was 1% des Nettoinventarwertes entspricht.
- Durch die tieferen Managementgebühren bei Lancierung der Anlagegruppe (während der Investitionsphase in den ersten vier bis fünf Jahren) wird der J-Kurve-Effekt im Vergleich zu anderen Gebührenmodellen verringert.
- Durch die maximale Investitionskapazität von 50% der Kapitalzusagen an die Zielfonds während eines Jahres ist der Vermögensverwalter verpflichtet, die Investitionen über etwa drei Jahre zu staffeln. Dies garantiert den Anlegern eine Diversifikation der Investitionsjahre (Vintages).
- Die Performancegebühr stellt die gemeinsame Interessenausrichtung zwischen Anleger und Vermögensverwalter sicher. Die Performancegebühr wird ab einer Mindestrendite von 7,5% auf Stufe der Anlagegruppe bezahlt.
- Transparentes Gebührenmodell, das keine zusätzlichen Kosten für Due Diligence, Monitoring oder Administration der Anlagegruppe verrechnet.

## 11 Risikohinweise

**Die Anlagegruppe Private Equity II investiert mehrheitlich als Fund of Funds in Private-Equity-Funds, welche alternative Anlagen tätigen sowie Anlagetechniken einsetzen, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen und beim Anleger eine entsprechende Risikofähigkeit voraussetzen. Der Anleger muss bereit sein, erhebliche Bewertungsschwankungen hinzunehmen, und ein Totalverlust bei einzelnen Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Dieses Segment ist lediglich für einen mehrjährigen Anlagezeitraum geeignet.**

Während der Gesamtlaufzeit der Anlagegruppe sind keine fixen Rückzahlungstermine vorgesehen. Anleger, die vor Ablauf der Gesamtlaufzeit aussteigen möchten, können von der Anlagengestiftung unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt.

Investitionen in Private-Equity-Anlagen beinhalten tendenziell ein erhöhtes Anlagerisiko im Vergleich zu traditionellen Anlagen. Im Einzelnen bestehen unter anderem die folgenden Risiken:

### **Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Private Equity ergeben**

Private-Equity-Anlagen unterliegen höheren Wertschwankungen als traditionelle Anlagen. Dies auch, weil Private-Equity-Transaktionen oftmals mit einem relativ hohen Fremdkapitalanteil finanziert werden. Dies kann bereits bei kleinen Unternehmenswertschwankungen zu signifikanten Wertschwankungen des Eigenkapitals führen und kann im Extremfall zu einem Totalverlust auf einzelnen Anlagen führen. Die Anlagegruppe garantiert keine regelmässigen periodischen Ausschüttungen an die Anleger. Kapitalrückzahlungen erfolgen, sobald Beteiligungsfirmen verkauft oder refinanziert werden, wobei der Zeitpunkt und die Höhe des Verkaufspreises nicht vorhersehbar sind. Da sich die Kapitalzu- und Rückflüsse nicht exakt prognostizieren lassen, kann nicht garantiert werden, dass ein hundertprozentiger Investitionsgrad erreicht werden wird.

### **Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität ergeben**

Private-Equity-Anlagen sind langfristige und illiquide Investitionen. Investoren geben in der Regel Kapitalversprechen an Zielfonds ab, wodurch das Kapital normalerweise während ca. 8 bis 10 Jahren blockiert ist. Obwohl ein Sekundärmarkt für bestehende Private-Equity-Anlagen besteht, gibt es keine öffentlichen Marktpreise für Private-Equity-Anlagen. Zusätzlich kann der Verkaufsprozess mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

### **Risiken, die sich aus den Anlagen in Private-Equity-Fonds ergeben, die nicht einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ebenbürtigen Aufsicht unterstehen.**

Anlagen in Private-Equity-Fonds, die nicht einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ebenbürtigen Aufsicht unterstehen, sind zugelassen. Damit verbunden sind

jedoch grössere Risiken, da Anteile an Private-Equity-Fonds mit Sitz in Ländern mit einer im Vergleich zur Schweiz möglicherweise weniger qualifizierten Regulierung und Aufsicht erworben werden können.

### **Risiken, die sich aus der Gebührenstruktur von Private-Equity-Fonds ergeben**

Die Investitionsgesellschaft investiert mehrheitlich in Private-Equity-Zielfonds, deren Manager Gebühren und Kosten für das Management dieser Fonds erheben. Die Höhe solcher Gebühren kann substanzial sein und wird die Rendite des Zielfonds reduzieren.

### **Wechselkurs- und Währungsrisiken, insbesondere des US-Dollars**

Alle Käufe und Verkäufe von Anteilen an der Anlagegruppe erfolgen in US-Dollar. Das Portfolio und die Investitionen der Anlagegruppe lauten jedoch teilweise auf weitere Fremdwährungen. Die damit einhergehenden Wechselkursrisiken müssen, falls notwendig, von den Anlegern selber abgesichert werden.

### **Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung, das Finanzberichtswesen etc.**

Angaben zum Nettoinventarwert der Ansprüche müssen von der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung monatlich veröffentlicht werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Beteiligungen erworben werden, weniger streng sein als in der Schweiz. Dadurch kann der effektive Wert der Beteiligungen vom veröffentlichten Wert abweichen, wodurch der von der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger der Beteiligungen nicht korrekt widerspiegelt.

Zusätzlich basiert das Reporting auf den Informationen der unterliegenden Fonds. Aufgrund der unterschiedlichen Berichterstattungszeiträume der unterliegenden Fonds, kann es vorkommen, dass der ausgewiesene NAV auf Bewertungen aus dem vorhergehenden Quartal stammt. Der geprüfte Jahresbericht wird auf Basis der zuletzt geprüften Berichte der unterliegenden Fonds erstellt. Dies führt zu einem zeitlichen Verzug der Bewertung in dem geprüften Jahresbericht.

### **Rechtliche Risiken**

Die Investitionsgesellschaft wird in Private-Equity-Zielfonds investieren, bei denen nicht schweizerisches Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegt. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung von den in der Schweiz gültigen Standards abweichen. Insbesondere kann der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein als bei vergleichbaren Investitionen unter schweizerischem Recht und mit Gerichtsstand in der Schweiz.

### **Risiken aufgrund von potenziellen Interessenkonflikte**

Es können Situationen auftreten, in denen sich die Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung und der Vermögensverwalter in einem Interessenkonflikt befinden. Insbesondere hat der Vermögensverwalter die Möglichkeit, einen Teil des Anlagevermögens in die eigenen Sekundär- und Co-Investmentfonds zu investieren, um so eine faire Allokation für die Anleger sicherzustellen. Auch wenn angestrebt wird, Interessenkonflikte zu vermeiden, können diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass das Risiko besteht, dass sie zu Lasten der Anleger der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung gehen.

### **Abwicklungsrisiken**

Die Investitionsgesellschaft wird in Private-Equity-Zielfonds anlegen, die Investitionen tätigen, die ausserhalb etablierter Clearing-Systeme über nicht öffentlich bewilligte Broker, Depotstellen oder Wirtschaftsprüfer abgewickelt werden. Ausserdem kann die Abwicklung von Investitionen bzw. von Ausschüttungen und/oder Realisationen aufgrund von Umständen, die nicht in der Macht der Organe der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung stehen, erschwert oder unmöglich sein (technische Probleme, hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt etc.).

### **Politische Risiken**

Es ist möglich, dass Anlagen der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung politischen Risiken unterworfen sein werden, wie z. B. Risiken aufgrund von Verstaatlichungen, Enteignungen, enteignungsähnlicher Steuern, Abwertungen von Währungen, Devisenkontrollen, gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, militärischer Konflikte oder Beschränkungen durch die Regierung.

### **Steuerrisiken**

Obwohl die Anlagegruppe in Bezug auf Rechtsform und Steuerbelastung auf Schweizer Pensionskassen massgeschneidert ist und alle Anlagen auf potenzielle Steuerfolgen analysiert werden, können inskünftige nicht vorhersehbare Steuerfolgen in einzelnen Ländern und länderspezifische Regulierungen die Renditen negativ beeinflussen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheides bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder die Zürich Anlagestiftung noch der Vermögensverwalter oder der Consultant haften für eventuelle Steuerfolgen.

## Risiken im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge (Bewilligung alternativer Anlagen)

Dem Anleger obliegt die Verantwortung, den Einsatz von alternativen Anlagen bezüglich Risikofähigkeit und Nicht-Gefährdung des Vorsorgezweckes durch seine Organe (z. B. Stiftungsrat, Anlageausschuss, Kassenvorstand etc.) zu bewilligen und mit entsprechenden Grundsätzen hinsichtlich Investitionsprinzip, Risiko-Rendite-Verhältnis, Korrelationsverhalten mit dem Gesamtportfolio, Anlageformen, Bewertungsprinzipien, Liquidität und Kosten festzulegen.

## 12 Valorenummer

25465536

## 13 Änderungen

Der Stiftungsrat kann den Prospekt anpassen. Gemäss Art. 37 Abs. 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

## 14 Inkrafttreten

Der Prospekt tritt durch Beschluss des Stiftungsrates der Zürich Anlagestiftung in Kraft. Gemäss Art. 37 Abs. 4 ASV kann die Aufsichtsbehörde zum Prospekt Auflagen machen und die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

Zürich, Oktober 2014  
Der Stiftungsrat

## 15 Definitionen

**Vermögensverwalter:** Der Vermögensverwalter führt die Selektion der einzelnen Investitionen/Partnerships durch und überwacht diese nach der Investition.

**Ansprüche:** Forderungen des Anlegers gegenüber der Zürich Anlagestiftung.

**Buyout:** Finanzierung zur Übernahme der Kontrolle eines bestehenden etablierten Unternehmens. Die Zuordnung fällt gemäss der Unternehmensgrösse aus (Small, Middle und Large Caps). Buyout-Transaktionen werden oft mit einem hohen Anteil Fremdkapital finanziert, um die Renditen auf dem Eigenkapital zu maximieren. Der Einsatz von Fremdkapital erhöht jedoch auch das Investitionsrisiko.

**Capital Call:** Abrufen eines Anteils des zugesagten Kapitals der Anleger.

**Clawback:** Ein Clawback stellt sicher, dass der General Partner über die Laufzeit des Fonds nicht einen grösseren Anteil der Ausschüttungen erhält, als ihm zusteht. Sollte der General Partner mehr als die versprochenen Ausschüttungen erhalten haben (meist 20% der Gewinne über einer Mindestrendite von 8%), ist er durch den Clawback verpflich-

tet, diese zu viel bezahlten Ausschüttungen an die Limited Partner (Investoren) zurückzubezahlen. Damit wird sichergestellt, dass über die gesamte Laufzeit des Private-Equity-Fonds der General Partner und die Limited Partner die Ausschüttungen erhalten, die ihnen zustehen.

**Commitment:** Kapitalzusage der Anleger oder Verpflichtung zur Einzahlung des vereinbarten Betrages in einen Fonds durch einen Investor. Da das Geld üblicherweise nicht sofort abgerufen wird, wird die Kapitalzusage über einen gewissen Investitionszeitraum investiert.

**Co-Investments:** Direkte Beteiligung gemeinsam mit einem General Partner in ein Unternehmen, meistens in Form von Eigenkapital oder aber Hybrid- oder Fremdkapital. Co-Investment-Fonds investieren in Minderheitsbeteiligungen von Unternehmen und halten somit direkt das Eigenkapital der Unternehmen. Im Gegensatz zu Private-Equity-Fonds oder primären Zielfonds hat der Co-Investment-Fondsmanager keine Mehrheitsbeteiligung und somit keine Stimmenmehrheit im Verwaltungsrat der Unternehmen.

**Distressed/Special Situations:** Investitionen in ein bestehendes Unternehmen, das sich in speziellen Finanzierungs-umständen befindet und/oder Restrukturierungsbedarf hat.

**Due Diligence:** Detaillierte Prüfung und Bewertung eines Unternehmens/einer Investition respektive Prüfung einer Investition in einen Private-Equity-Fonds.

**Exit und Distribution:** Realisation einer Investition, die entweder verkauft, refinanziert oder an der Börse kotiert wurde. In den meisten Fällen wird der Erlös an die Anleger ausgeschüttet.

**Geldmarktanlagen:** Anlagen in Geldmarktpapieren, Einlagen bei Banken sowie Kollektivanlagen, die in Geldmarktpapieren, syndizierte Kredite oder Einlagen bei Banken investieren, typischerweise mit einer an einen Geldmarktsatz gebundenen Verzinsung.

**General Partner:** Ein General Partner übernimmt in einer Limited Partnership die Geschäftsführung und hat die Vertretungsvollmacht der Limited Partnership.

**Internal Rate of Return (IRR):** Messzahl zur Berechnung der zeitgewichteten Rendite von Private-Equity-Anlagen (interner Zinsfuss).

**J-Kurven-Effekt:** Typischer Verlauf einer Investition in Private Equity. Nach anfänglich negativem Rendite- und Liquiditätsverlauf aufgrund von Managementgebühren und Anlaufverlusten stellt sich nach ein paar Jahren ein positiver Rendite- und Cashflow-Trend ein.

**Kollektivanlagen:** Trusts, SICAV/R's, Kollektivanlageverträge, Beteiligungsgesellschaften, Zertifikate oder Limited Partnerships u. a.

**Limited Partner:** Passiver Investor, der eine Kapitalzusage in eine Limited Partnership macht. Limited Partners haften lediglich für die Kapitalzusage, welche die Limited Partners zugunsten der Partnership zugesichert haben.

**Multiple:** Verhältnis zwischen einbezahltem Kapital (Nenner) und der Summe aus erfolgten Rückflüssen und der aktuellen Portfoliobewertung (Zähler).

**Nettoinventarwert (Net Asset Value/NAV):** Nettoinventarwert oder innerer Wert entspricht dem konsolidierten Bruttovermögen abzüglich konsolidierter Verbindlichkeiten.

**Partnership:** Private-Equity-Fonds, der durch einen General Partner (GP) geleitet wird.

**Portfolio:** Das Portfolio der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung, das sich aus Beteiligungen an Kollektivanlagen und Geldmarkteinlagen/Cash zusammensetzt.

**Primärer Zielfonds:** Dabei handelt es sich um neu aufgesetzte Private-Equity-Fonds. Da es sich um neu aufgesetzte Kollektivanlagen handelt, haben primäre Zielfonds in der Regel noch keine Investitionen getätigt. Die typische Laufzeit von primären Zielfonds beträgt meist zwischen zehn und zwölf Jahren.

**Private Equity:** Investition in nicht börsennotierte Unternehmen, bei welcher der Investor oft eine aktive Rolle im Management oder Verwaltungsrat übernimmt.

**Secondary Investments/Sekundärinvestition:** Kauf oder Verkauf eines bereits bestehenden und (teilweise) investierten Private-Equity-Portfolios. Sekundärfonds investieren dementsprechend in bestehende Private Equity Funds.

**Überwachung:** Laufende Überwachung anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien während des Haltens einer Investition.

**Venture Capital:** Investitionen oder Finanzierung eines Unternehmens, das sich in der Entwicklungs- oder Wachstumsphase befindet. Die Investition erfolgt üblicherweise in Form von Eigenkapital.

**Vintage year:** Jahr, in dem ein bestimmter Fonds entstanden ist und die erste Investition getätigt hat.

# Zürich Anlagestiftung

## Bestätigung der Kenntnisnahme

Die unterzeichnende Einrichtung der beruflichen Vorsorge bestätigt, den Prospekt der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung, die zu 100% in die Vermögensklasse Private Equity investiert, erhalten zu haben, dessen Inhalt samt den Statuten, dem Reglement und den Anlagerichtlinien zur Kenntnis genommen zu haben und die mit dieser Anlage verbundenen besonderen Risiken zu kennen.

Namen und Anschrift der Einrichtung der beruflichen Vorsorge können aufgrund von Geldwäschereigesetzen und -reglementen an den Vermögensverwalter und Private-Equity-Manager weitergegeben werden.

**Vergangene Daten können nicht auf die Zukunft extrapoliert werden und die Zürich Anlagestiftung gibt keine Garantie für eine gleichbleibende künftige Entwicklung.**

Name der Einrichtung der beruflichen Vorsorge			
Strasse/Postfach			
PLZ/Ort			
Rechtsdomizil			
Rechtsgültige Unterschrift		Datum	
		<input type="text"/>	<input type="text"/>
		<input type="text"/>	<input type="text"/>
		<input type="text"/>	<input type="text"/>
		<input type="text"/>	<input type="text"/>